

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10 5200 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Juli 2014 Christine Bühler, Präsidentin, Liselotte Peter, Vizepräsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 7
Raumplanungsverordnung (RPV) 13
Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)..... 14
BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 15
WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01) 16
BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Umfrage über Umsetzungsprobleme des Verordnungspakets der AP 14-17 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Einmal mehr zeigt sich, dass die Einführung eines neu verhandelten Agrargesetzes von den Involvierten nur mit sehr viel Aufwand durchzuführen ist. Vor allem der einzelne Landwirtschaftsbetrieb ist speziell betroffen. Schwierigkeiten in der Umsetzung zeigen sich aktuell und werden sicher noch bis ins nächste Jahr zu Unsicherheit und Frustration bei Bauern und Bäuerinnen führen. Zahlreiche Fragen können nach wie vor nicht zufriedenstellend beantwortet werden und müssen durch provisorische Massnahmen überbrückt werden. Verschiedene Vorgaben sind wenig durchdacht und die praktische Umsetzung ist kaum oder nicht im vorgesehenen Ausmass möglich. Die Bauernfamilien werden heutzutage durch die wirtschaftlichen Gegebenheiten sehr stark gefordert. Sie sind darauf angewiesen, dass wenigstens die Agrarpolitik eine gewisse Stabilität, Planbarkeit und Kontinuität aufweist.

In den Kantonen sollten so weit als möglich die jeweils gleichen Anforderungen an die Bauernfamilien gestellt werden. Die Landwirtschaftsämter müssen hier in die Pflicht genommen werden. Ausserdem ist es wichtig, dass gerade bei neuen oder geänderten Voraussetzungen mit Augenmass kontrolliert und gehandelt wird. Eine allzu unflexible Kontrolle im ersten Jahr verärgert viele Landwirte und schafft keine guten Voraussetzungen für eine vertrauensfördernde Zusammenarbeit zwischen Bauernfamilien und den staatlichen Stellen.

Der SBLV erwartet vom Bundesrat, von den Kantonen und der Verwaltung, dass unklar deklarierte Anforderungen bei neu eingeführten oder geänderten Massnahmen nicht zur Einleitung von Sanktionen und nicht zum Verlust von Direktzahlungen führen, bevor klare und verständliche Weisungen vorhanden sind.

Die verschiedenen Kontrollen sind für die Bauernfamilien ein ständig wiederkehrender Stress, der nicht wie bei anderen Betrieben der Wirtschaft auf verschiedene Schultern verteilt werden kann. Oft erinnern die Kontrollen eher an eine Inquisition denn an eine in die Zukunft gerichtete Überprüfung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und Tierhaltung.

Der SBLV fordert deshalb, dass in Zukunft die Kontrollen, welche mitten in der arbeitsintensivsten Zeit stattfinden, mindestens drei Wochen im Voraus angekündigt werden und, dass dabei stets der Sinn für Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Der SBLV begrüsst es, dass die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in die Berechnung der SAK einbezogen werden. Damit erhalten sie auch bei der SAK-Berechnung den ihnen in der Landwirtschaft zunehmend wichtigeren Platz zugesprochen.

Im Umgang mit Neophyten wünschen wir eine flexiblere Bewilligungspraxis für Massnahmen gegen diese Problemunkräuter, welche vor allem in ökologischen Ausgleichsflächen vorkommen. Sie werden sonst über kurz oder lang zu einem grossen Problem. Kantonale Unterschiede bei der Bekämpfung sollten eliminiert werden.

Beinahe jedes Jahr wird ein Up-date von Suisse-Bilanz geliefert, welches jeweils eine Veränderung der Nährstoffbilanz nach sich zieht. Diese schleichende Verschlechterung des Nährstoffhaushaltes des Bodens kann der SBLV nicht unterstützen.

Wir fordern deshalb, dass die Anpassungen an der Suisse-Bilanz nur alle vier Jahre vorgenommen werden.

Ein stetes Ärgernis bilden für die Bauernfamilien die zahlreichen Komplikationen mit den EDV-Programmen (z. Bsp. TVD), welche für alle möglichen Vorgaben von Bund und Kantone genutzt werden müssen. Die kleinsten Fehler ziehen zum Teil empfindliche Strafen nach sich, ohne dass der Fehler beim Nutzer selber liegt.

Insgesamt rügt der SBLV den nochmals gestiegenen Aufwand bei der Administration, obwohl den Bauernfamilien eine Vereinfachung versprochen worden ist. Wir erwarten, dass in Zukunft der administrative Aufwand auf allen Stufen nicht zu- sondern abnimmt, damit sich vor allem Bauer und Bäuerin wieder mehr dem Kerngeschäft widmen können.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

Einzelkulturbeiträge

Wir unterstützen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide, um die einheimische Produktion von Futtergetreide und damit eines bedeutend Energie- und Proteinlieferanten zu stärken und die Importmengen nicht durch eine bewusste, gewollte Schwächung der Futtergetreideproduktion noch weiter ansteigen zu lassen. Eine solche Entwicklung ist gegensätzlich zu den Bestrebungen zur Ernährungssouveränität

Ein Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide muss für die Ernte 2015 eingeführt werden, ohne die Beiträge der anderen Kulturen zu reduzieren.

Standardarbeitskraft-Faktoren

Der SBLV findet es richtig, dass die Entwicklung beim technischen Fortschritt und beim effektiven Arbeitsanfall berücksichtigt wird und im Gegenzug die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in die Berechnung der SAK einfließen können. Betriebe, welche durch die vorgesehenen Änderungen einen Nachteil erfahren, sollen jedoch einen Aufschub bei der Umsetzung oder allenfalls die Möglichkeit einer Beibehaltung der bisherigen Rahmenbedingungen erhalten

Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten sollen ihrem arbeitsmässigen Gewicht entsprechend in die Berechnung der SAK Eingang finden.

Wechsel des Importsystems bei Fleischimporten

In Anbetracht der realisierten Einnahmen des Bundes aus den Versteigerungen ist eine Kürzung des Agrarkredites nicht nachvollziehbar. Zudem ist eine Verknüpfung zwischen Versteigerungserlösen und Agrarbudget nicht zulässig. Der Bundesrat hat von einer solchen Zweckbindung auf Stufe des Gesetzes mit folgender Begründung abgesehen: Zitat Botschaft AP 2007, S. 4812: „Auf eine Zweckbindung wird bewusst verzichtet, weil dies nicht im Einklang mit den finanzpolitischen Leitlinien des Bundes steht.“ Im Weiteren kann angefügt werden, dass die Einnahmen aus den Versteigerungen wohl tendenziell steigen werden in der nächsten Zeit, da aufgrund der tiefen Rindviehbestände die Importmengen zunehmen werden. Es ist daher unverständlich, weshalb der Bund den Kredit der Landwirtschaft kürzen möchte, während er gleichzeitig seine Einnahmen aus den Versteigerungen erhöhen wird.

Der Wechsel des Systems beim Import von Fleisch rechtfertigt keinerlei Budgetreduktionen in der Landwirtschaft

Ökologischer Leistungsnachweis

Bei den Artikeln zum Landwirtschaftsgesetz gab es keine gewichtigen Änderungen betreffend dem ökologischen Leistungsnachweis. Deshalb scheint es dem SBLV nicht angebracht, die Anforderungen bei den Verordnungen zu verschärfen.

Die Massnahmen betreffend Erosionsschutz müssen angepasst werden, damit sie auch in der Praxis umsetzbar sind. Die vorgesehene Tabelle enthält Mängel und Fehler die korrigiert werden müssen. Aufgrund dieser Situation ist die Übergangslösung bis Ende 2016 notwendig.

Eine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises, wie sie in den Verordnungen gefordert wird, ist nicht akzeptabel. Dies betrifft hauptsächlich den Bereich des Erosionsschutzes. Ab Anfang 2017 müssen praxistaugliche Lösungen für die Landwirte vorhanden sein.

Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Im Rahmen der Einführung dieser neuen Beitragsart entstehen zahlreiche praktische Probleme, so zum Beispiel bei der Sömmerung von Milchkühen, bei der Kälbermast etc. Es wäre kontraproduktiv, Betriebe zu bestrafen, welche verschiedene Betriebszweige kombinieren, zum Beispiel die Milchproduktion und die Kälbermast.

Die Berücksichtigung des Raufutters, welches während der Sömmerung verzehrt wird, ist zu begrüssen.

Einfache Lösungen sind gefragt!

Landschaftsqualitätsbeiträge

Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen können grosse Unterschiede zwischen den Kantonen festgestellt werden. Landschaften sind jedoch nicht an kantonale Grenzen gebunden. Es ist deshalb wichtig, auf dem nationalen Plan eine gewisse Homogenität im Bereich der Bedingungen für die Beiträge zu erarbeiten.

Wir fordern eine einheitlichere Handhabung bei der Vergabe von Landschaftsqualitätsbeiträgen durch die Kantone. Ausserdem sollen die Anforderungen so sein, dass diese Massnahmen nicht lächerlich sind, sondern Akzeptanz bei Bauernfamilien und Gesellschaft finden. Es ist wichtig, dass der Bund die Landschaftsqualitätsbeiträge mit einfachen und pragmatischen Massnahmen fördert, welche die Landschaftsqualität verbessern, ohne die Produktionsfunktion der Landwirtschaft einzuschränken.

Ressourceneffizienzbeiträge

Die Ressourceneffizienz ist eine der grössten Herausforderungen der Landwirtschaft. Die verwendeten Techniken unterliegen einer ständigen Entwicklung, weshalb es wichtig ist, klare und regelmässig aktualisierte Richtlinien zu haben.

Auch in diesem Bereich müssen administrativ vereinfachte Prozesse schnell umgesetzt werden, Benachteiligungen durch den Einsatz der Techniken sind zu unterlassen.

Biodiversitätsbeiträge

Die Bienen spielen eine wichtige Rolle für die Landwirtschaft. Die Bienenhaltung ist jedoch mit grossen Problemen konfrontiert: Verringerung der Anzahl und Überalterung der Imker, Überwinterungstod der Bienen, Varroamilbe, etc. Die landwirtschaftliche Praxis muss angepasst werden, um die Bienen vermehrt zu schützen. Aus diesem Grund muss das Anlegen von Bienenweiden mit Hilfe von Biodiversitätsbeiträgen unterstützt werden.

Die Bienenweiden müssen ab 2015 bei den Biodiversitätsförderflächen hinzugefügt werden und es muss ein fixer Beitrag von CHF 3000.- pro Hektar festgelegt werden.

Beitragshöhen für die verschiedenen Direktzahlungen

Zahlreiche Bauernfamilien engagieren sich trotz teils unklarer Informationen bei den neu ermöglichten Beitragsarten. Sie haben das Ziel, die Senkungen der Direktzahlungen aufgrund des Systemwechsels zu kompensieren. Diese Familien müssen mehr leisten, um gleich viel finanzielle Unterstützung zu erhalten. Je nach Entwicklung wäre es nötig, die Übergangsbeiträge durch einen zusätzlichen Kredit zu erhöhen, um die finanziellen Auswirkungen des

Systemwechsels abzufedern.

Es ist noch zu früh, um Anpassungen bei den einzelnen Beitragshöhen zu machen. Die Beiträge dürfen aber in keinem Fall reduziert werden, sei dies prozentual oder individuell. Die Bauernfamilien engagieren sich aktuell bei den verschiedenen Massnahmen, bei welchen sie von den Beitragshöhen ausgehen, die in den im Oktober 2013 veröffentlichten Verordnungen publiziert wurden.

Kontrollen und Strafen

Besonders im Bereich der Einführung der neuen Massnahmen existieren noch viele Themen mit Interpretationsspielraum. Zudem werden zahlreiche nachfolgende Kontrollen stattfinden. Die Anpassung des Schemas der Sanktionen an die neuen Massnahmen der AP 14-17 ist jedoch erst nach Anfang 2014 eingetreten.

Die Bauernfamilien sollten in keinem Fall Sanktionen akzeptieren müssen, welche auf Punkten basieren, die anfangs 2014 nicht klar waren.

Wir begrüßen es, dass bei Direktzahlungs-Kürzungen besser differenziert wird zwischen Mängeln bei der Bewirtschaftung und Tierhaltung, sowie Dokumenten-Mängeln. Kürzungen sollen verhältnismässig sein oder vermieden werden, vor allem bei Einflussfaktoren, welche der Landwirt nur schwer selbst beeinflussen kann (zum Beispiel Zeigerpflanzen auf Biodiversitätsförderflächen).

Das ganze System soll möglichst einfach und ohne weitere Verstärkung des Kontrollapparates weiter entwickelt werden.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich**

Wir lehnen die vorgeschlagenen Direktzahlungs-Reduktionen insgesamt und speziell bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit strikte ab! Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben und ist ein Schlag ins Gesicht aller Bauern und Bäuerinnen, welche sich mit viel Anpassungswillen an die Reform 14-17 herangearbeitet haben und die neuen Anforderungen zu meistern versuchen. In einem Reformprozess Forderungen zu stellen und kurz danach Kürzungen für bereits erbrachte Leistungen zu beantragen, bringt einen grossen Verlust an Glaubwürdigkeit gegenüber dem Bundesrates und einen Vertrauensverlust gegenüber der Verwaltung, welcher schwer wieder herzustellen sein wird. Eine Reduktion der DZ kann der SBLV auf keinen Fall akzeptieren. Das Einkommen der meisten Bauernfamilien ist jetzt schon sehr tief. Ein weiterer Einkommensverlust würde den Vergleich mit den übrigen Berufsgruppen vollends zur Farce machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 14 Abs 4</i>	Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Der SBLV begrüsst die Einführung eines Beitrages für die Bienenweiden.
<i>Art 35 Abs 2bis</i>	Entlang von Fließgewässer berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen entlang von Fließgewässer (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	Der SBLV begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene pragmatische Lösung. Sie ist einfach und praxistauglich. Der SBLV wünscht ausserdem, dass EXTENSO- und BIO-Kulturen auch in Gewässerräumen erlaubt werden sollten. Artikel 36a, Abs. 3 bestimmt, dass die Gewässerräume in <u>extensiver Weise bewirtschaftet und gestaltet</u> werden müssen und dass Gewässerräume nicht als Fruchtfolgeflächen zählen. Für den Verlust von Fruchtfolgeflächen ist gemäss der Sachplanung des Bundes Ersatz zu leisten. Die Umsetzung dieses Artikels der GschV (Art. 41a bis 41d) wird allerdings nicht eingehalten. Somit sollte die extensive Produktion gemäss Direktzahlungsverordnung (Extensio-Produktion, Biologisch) ermöglicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 35 Abs7</i>	Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen - mit Ausnahme der Reb- Obst- und Veredelungsholzschulen sowie Christbäumen – Forstpflanzen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der SBLV fordert Versorgungssicherheitsbeiträge für Christbäume, Reb- Obst und Veredelungsholzschulen. Es ist ein ökologischer Unsinn , wenn Christbäume importiert werden, weil unsere einheimischen Christbäume nicht mehr konkurrenzfähig sind.
<i>Art. 36 Abs 3 / Art. 37 Abs1</i>	RAUS-Beiträge auch für Bison	Zusätzliche Kategorie
<i>Art 41 Abs 3 bis und 3 ter</i>	<p>3bis Gestützt auf die Änderung des Anhangs der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 23. Oktober 2013 passt der Kanton für die Beiträge ab 2015 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Tieren der Kategorie „andere Kühe“ an. Der Normalbesatz wird nur dann angepasst, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2011 und 2012, gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für „andere Kühe“, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der Normalbesatz entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestoßen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe; b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestoßen waren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe, dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor von 1,0 für andere Kühe, geteilt durch die Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0,8 für andere Kühe. <p>3 ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn es sachgerecht ist.</p>	<p>Der SBLV unterstützt die Variante b, jedoch in vereinfachter Form beschrieben:</p> <p>Art. 41 Abs 3 bis</p> <p>Der Normalbesatz entspricht dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, jedoch gerechnet mit einem GVE-Faktor für andere Kühe, geteilt durch die Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit einem GVE-Faktor 0.8 für andere Kühe</p>
<i>Art 55 Abs 1 Bst q und Abs 4 Bst c</i>	<p>1 Beiträge werden pro Hektare oder pro Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden eigenen oder gepachteten Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>q. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und q: Tal- und 	Der SBLV begrüsst und unterstützt die Einführung dieses neuen Elements für die Förderung der Biodiversität, durch welches gezielt gegen das Bienensterben vorgegangen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hügelzone c. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet sowie für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden im Tal- und Berggebiet.	
Art 57 Abs 1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens eines Jahres, Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.	Die minimale Dauer der Bienenweide von 100 Tagen garantiert eine Blühdauer von 60-70 Tagen.
Art 71 Abs 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen.	Der SBLV begrüsst diese Anpassung (Streichung des Ausdrucks „auf dem Betrieb“), welche die Berücksichtigung des Grünfütterverzehr auf den Sömmerungsbetrieben für die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ermöglicht.
DZ Art 2, Bst. E, Ziff 2/DZ Art. 65, Abs. 3 Ziff a	Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen Raps, Lupinen, Soja, lein, Leindotter, Linsen, Buchweizen, Mohn, Oelkürbisse und weitere Kulturen nach Absprache.	Wir empfehlen eine Ausdehnung auf Kulturen wie Lupine, Soja, Lein.....
Art 78 Abs. 3	Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12 Antrag SBLV: streichen	Es kann doch nicht sein, dass die Landwirte, welche emissionsmindernde Gülleausbringverfahren einsetzen, dafür in der Suisse-Bilanz bestraft werden.
Art 105 Abs 1	Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäß Anhang 8, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:	Siehe betreffenden Kommentar im Anhang 8
Art. 115a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...	Die Beiträge werden für die Jahre 2015 und 2016 nicht gekürzt für: - Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.6 Buchstabe g. Anstelle der Kürzung wird ein Verweis ausgesprochen. - Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k, wenn es	Im Bereich der Erosion sind die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen für die Praxis nicht akzeptabel. Die Massnahmen müssen nochmals angeschaut und angepasst werden. Die Übergangslösung ist deshalb sinnvoll Der SBLV ist gegen die Ausdehnung des Fixierungsverbots von 120 auf 160 Tagen in den RAUS-Bestimmungen nach Art. 115 b,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis <u>160 Tage</u> handelt.	weil dies zu grossen Mehraufwendungen führen kann. Falls nicht auf die Ausdehnung auf 160 Tage verzichtet wird, unterstützen wir die Übergangslösung.
<i>DZ Anhang 1, 6.3.4</i>	Antrag SBLV: Gegen Maiszünsler bei Körnermais können Sonderbewilligungen erteilt werden.	Diese Möglichkeit erscheint uns notwendig, da der Maiszünsler beträchtlichen Schaden anrichten kann.
<i>Anhang 5, Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) Ziff. 1.1.Bst.a</i>	Antrag SBLV: Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet, Graswürfel)	Bestandteil des Grundfutters
<i>Anhang 7: Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1, 6.3.2</i>	Anträge SBLV 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 900 850 Franken pro Hektar und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d oder ge bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 425 Franken pro Hektare und Jahr. 2.3.1 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. 3.1.1 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge ... 3000 2500.-	Der SBLV ist konsequent gegen sämtliche vorgeschlagenen Beitragskürzungen bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit. 3.1.1. Der SBLV würde einen Beitrag in der Höhe von CHF 3000.- pro Hektare für die Bienenweide befürworten.
<i>Anhang 7, Ziff. 3.3.1</i>	Antrag SBLV: Reduktion der Beiträge für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerfläche.	Beim neuen DZ-System wird dem Gedanken der Ernährungssouveränität viel zu wenig Rechnung getragen.
<i>Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen</i>		Im Allgemeinen unterstützt der SBLV die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Kürzung der Direktzahlungen. Der SBLV ist einverstanden mit den pauschalen Kürzungen im Falle von Verstössen bei den allgemeinen Voraussetzungen und den Strukturdaten sowie beim ökologischen Leistungsnachweis. Die Pauschalabzüge sind transparent und einfach einzuführen. Bei den freiwilligen Programmen ist es richtig, proportionale Kürzungen der Beiträge anzuwenden. Die pauschalen Kürzungen im Falle von fehlenden oder verspätet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eingereichten Dokumenten beim ökologischen Leistungsnachweis sind praxistauglich und verständlich. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz werden von nun an in Form eines Punktesystems sanktioniert, welches nicht zu systematischen Reduktionen bei den Tierwohl-Beiträgen führt. Dies verhindert eine Doppelbestrafung der Tierhalter.</p> <p>Bei Verstössen im Bereich des EXTENSO-Anbaus kann der SBLV die Reduktionserhöhung von 100% auf 120% akzeptieren, da damit die Bauern dazu bewegt werden, sich bei den Extensoprogrammen abzumelden, wenn sie deren Anforderungen nicht erfüllen können.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.5 Bst. b und c	Antrag SBLV: Kürzung : max. 1000 Fr. statt 6000 Fr.	Kürzung ist unverhältnismässig
Anhang 8, Ziff. 2.3.1	Antrag SBLV: Liegt die Summe der Punkte über 110, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.	Keine zusätzliche Kürzung der Einzelkulturbeiträge. Diese haben nichts mit den übrigen DZ zu tun.
Anhang 8, Ziff. 2.4 generell alle Bestimmungen a	Antrag SBLV : ...auf 120 % des Beitrages festzulegen.	Verhältnismässigkeit wahren: Leichte Verstösse sollen mit 120 % Kürzung bestraft werden, gröbere Verstösse mit 200 %
2.4.5c, 2.4.6c, 2.4.7c, 2.4.8c, 2.4.9c, 2.4.17b, 3.9b	Antrag SBLV c. QII: Nicht genügend Indikatorenpflanzen vorhanden für QII: (erste Grundkontrolle) oder 120 200% x QBII (andere Kontrollen) Mähaufbereiter eingesetzt QII: (erste Grundkontrolle) oder 200% x QBII (andere Kontrollen)	<p>Eine Kürzung um 200% ist unverhältnismässig und bestraft den Landwirt zu stark. Zum Zeitpunkt der Erhebung kann er noch nicht mit Sicherheit sagen, ob die Qualitätsanforderungen im Laufe der Vegetation erfüllen sein werden. Die Entwicklung der Zeigerpflanzen hängt naturbedingt von zahlreichen Faktoren ab, die im Voraus nicht absehbar sind. Eine Sanktion im Umfang von 120% ist in einem solchen Fall angemessener.</p> <p>Bei der Verwendung eines Mähaufbereiters wird die Sanktion im Umfang von 200% beim QB 2 als angemessen erachtet, da dies ein klarer Verstoss ist.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.5.2	Antrag SBLV: Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der	Beiträge des vergangenen Jahres sollen nicht zurück gefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Landschaftsqualitätsbeiträge</i>	Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen..... Die Kürzung gilt für alle....	
<i>Anhang 8, Ziff. 2.5.3 Landschaftsqualitätsbeiträge</i>	Antrag SBLV: Wiederholte nicht vollständige Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen (Wiederholungsfall) führt zum Beitragsausschluss.	Keine Rückzahlung von Beiträgen früherer Jahre aus laufenden Projekten. Bisherige Leistungen sollen vergütet sein.
<i>Anhang 8, Ziff. 2.6.1 / Ziff. 2.7.1</i>	Antrag SBLV: Jeder Mangel 100 % der Beiträge statt 120 %	Verhältnismässigkeit wahren
<i>2.9.10 a und b und 2.9.11 b und c</i>	Antrag SBLV: Die Punkte werden nicht angerechnet, falls die falschen oder nicht aktuellen Flächen in einer angemessenen Frist nachgereicht wurden.	Eine direkte Bestrafung ist unverhältnismässig, da ein solcher Fehler sehr leicht unterlaufen kann. Bei anderen Verordnungen (2.2.3, 2.8.4 etc.) besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Nachlieferung innerhalb einer gesetzten Frist, weshalb dies auch in diesem Fall Anwendung finden sollte.
<i>2.10.3 g</i>	Deklaration der Fläche unkorrekt: zu hohe Angabe: Korrektur auf korrekte Angabe und zusätzlich 1000.- Fr. Antrag SBLV: Falls diese falsche Angabe bereits im Punkt 2.1.7 dieses Anhangs bestraft wurde, soll die Sanktion nur 200.- Fr. betragen.	Der SBLV findet es nicht korrekt, wenn der Landwirt aufgrund einer Fehlmessung zweimal bestraft wird. (bei 2.1.7) Eine Bestrafung im Umfang von 200.- bei einer falschen Fläche für die REB-Beiträge wäre angemessen.

Raumplanungsverordnung (RPV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Anpassung der Raumplanungsverordnung gibt dem BLW die Möglichkeit, sich bei Entscheidungen zu kantonalen Bauplänen einzubringen, sofern diese zu einem Flächenverbrauch von mehr als 3 Hektaren führen. Diese Massnahme unterstützt die Bekämpfung von Kulturlandverlust. Sie wird vom SBLV unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art 46 Abs 3</i>	3 Die Kantone eröffnen dem Bundesamt für Landwirtschaft Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen, wenn sie Änderungen von Nutzungsplänen betreffen, welche die Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindern.	Der SBLV unterstützt diese Anpassung, die einen Beitrag gegen Kulturlandverlust leistet.

Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Futtergetreidefläche muss unbedingt erhalten bleiben. Eine Unterstützung dieser Kulturen ist unumgänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EKBV Art. 5 Bst. a (neu)	Antrag SBLV: a. Für Futtergetreide Fr. 400.-	Der Rückgang der Futtergetreidefläche ist alarmierend. Parallel dazu nehmen die Futtermittelimporte zu. Es ist deshalb dringend notwendig, den Futtergetreideanbau mit einem Beitrag zu unterstützen

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EU hat neue Regeln für das Kontrollsystem und die Überwachung durch die Behörden der Mitgliedstaaten erlassen. Die Anpassung der Schweizer Verordnung über die biologische Landwirtschaft dient vorwiegend zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit der EU Bio- Verordnung.

Änderungen sind vor allem in der Aufsicht über die Zertifizierungsstellen vorgesehen und den Zertifizierungsstellen werden klare Vorgaben bezüglich der Intensität der Kontrollen und der Probennahmen gemacht. Diese Anpassung sind im Sinne der Glaubwürdigkeit der Bioproduktion grundsätzlich zu begrüßen, doch diese Neuerungen dürfen für die Produzenten keinen administrativen und/ oder finanziellen Mehraufwand mit sich bringen..

Eine jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen durch das Bundesamt ist zu viel des Guten und ist zu unterlassen. Die Inspektion im Rahmen der bisherigen Akkreditierung ist ausreichend und hat sich bewährt. Eine Erhöhung der Kontrolle führt zu einem erhöhten Aufwand bei allen Stufen der Wertschöpfungskette.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-----------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist generell gegen eine Reduktion der Zolltarife, vor allem bei den Ausserkontingentszollansätzen. Wir sehen in dieser Zollsenkung keinerlei Vorteile für die Schweizer Landwirtschaft, solange die Kontingente nicht ausgeschöpft oder in Frage gestellt sind. Ausserdem sind die Erklärungen und die Argumentation des Bundesrates fragwürdig und nicht nachvollziehbar. Deshalb stellt sich der SBLV strikt gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Agrareinfuhrverordnung.

Vor allem beim Getreide für die menschliche Ernährung genügen die Importe im Rahmen des Importkontingents zusammen mit der heimischen Produktion, um den inländischen Bedarf zu decken. Daher ist es unnötig, die Ausserkontingentszollansätze anzupassen. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Reduktionen sehr massiv sind: Beim Weichweizen (1001.9929) würde der Ausserkontingentszollansatz von CHF 76.- auf CHF 30.- sinken, was einer Reduktion von CHF 46.- / 100kg entspricht. Dieser neue Ausserkontingentszollansatz für Weichweizen im Umfang von CHF 30.- garantiert keinen zweckmassigen Grenzschutz für den heimischen Markt, vor allem nicht für Spezialitäten mit hohem Wert (Biologische Produkte, Spezialprodukte). Im Falle von starken Preisschwankungen auf dem Weltmarkt könnten die Importe zum Ausserkontingentszollansatz den heimischen Markt überschwemmen und somit zu einem starken Preisdruck führen. Es wäre fahrlässig, die Getreidebranche diesem Risiko auszusetzen.

Der Grenzschutz ist vor allem für die erste Stufe der Branche von grosser Bedeutung. Bei einer Schwächung des Grenzschutzes beim Brotgetreide würde jedoch die ganze Wertschöpfungskette geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1		Der SBLV ist gegen eine Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Brotgetreide. Diese Senkung würde für die Branche zu grossen, unnötigen Risiken führen. <ul style="list-style-type: none"> - Die Substitution von Griess von Hartweizen durch Mehl von Weichweizen ist nicht realistisch. Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Produkte mit unterschiedlichen Eigenschaften. Diese zwei Märkte müssen deshalb separat betrachtet werden. - Die Importe von Hartweizengriess (24 Tonnen in 2013) sind vernachlässigbar und rechtfertigen keine Anpassung der Zollansätze - Falls wirklich ein Problem beim Kontingent Nummer 26 (Hartweizen) auftritt, muss eine spezifische Lösung für dieses Kontingent gefunden werden; ohne dass das Kontingent 27 tangiert wird.